

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frankendamm 47
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/058
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 28. Juli 2023

Ihre Anfrage zur Wasserbereitstellung im Ernstfall bei Brandgefahr oder bei Gefahrensituationen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen aus der Sitzung des Kreistages vom 10. Juli 2023 und beantworte diese nachfolgend.

1. Mehrere Kommunen haben erhebliche Probleme mit der Wasserbereitstellung im Ernstfall bei Brandgefahr oder bei Gefahrensituationen. Welche Unterstützung gibt es für die Prävention für diese Situationen?

Grundsätzlich ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung neben der technischen und personellen Ausstattung der Feuerwehren sowie der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes die Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Dahingehend verweise ich auf das Antwortschreiben auf eine ähnlich lautende Anfrage der Fraktion BVR/FW vom 1. August 2022. Die rechtlichen Grundlagen bleiben hierzu unverändert.

Des Weiteren kann neben den Wasserentnahmestellen aus offenen Gewässern, die Löschwasserversorgung auch aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz, u.a. über die Wasserversorger als beauftragte Unternehmen der Gemeinden sowie aus Feuerlöschteichen, Zisternen o.ä. Systemen sichergestellt werden.

Die wasserführenden Fahrzeuge der Feuerwehren stellen mit ihrem mitgeführten Wasser immer nur eine einsatztaktische Sicherung des Erstangriffes dar (Pufferfunktion). In einsatztaktischen Ausnahmesituationen kann auch für eine gewisse Zeit mit Tanklöschfahrzeugen ein Pendelverkehr bzw. über lange Wegestrecken eine Löschwasserzuführung gesichert werden. Präventiv hat die Gemeinde beispielsweise bei der Planung neuer Siedlungsgebiete, der Art der Bebauung oder besonderer Gewerbeobjekte auch immer die Löschwasserversorgung mit sicherzustellen. Hier gibt es klare gesetzliche Vorgaben aus dem Planungs- und Baurecht als auch aus den Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes.

Bei Bestandsobjekten hat die Gemeinde regelmäßig auch mit dem Instrument des Brandschutzbedarfsplanes u.a. die Sicherung der Löschwasserversorgung fortzuschreiben.

2. Das Förderprogramm, um Feuerlöschteiche zu installieren, soll nach Aussagen von Feuerwehrleuten ausgelaufen sein. Wie unterstützt der Landkreis Vorpommern-Rügen mit Beratung und Möglichkeit die Ämter und Kommunen?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es kein gesondertes Förderprogramm mehr für Löschteiche, da dieses als Instrument der Sonderförderung zeitlich befristet aufgelegt worden war.

Eine fachliche Beratung der Ämter und Kommunen in den Belangen des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung erfolgt durch den Bereich der Brandschutzdienststelle im Fachdienst Ordnung und die Belange des Baurechts entsprechend durch den Fachdienst Bau bzw. im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes durch den Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

3. Wie stehen die Ausbaggerung und Sanierung von Teichen, die hinterher als Löschteiche deklariert worden waren, mit dem Naturschutz in Widerspruch?

Zu der Thematik Löschwasserteiche im Rahmen des Naturschutzes wurde u.a. umfangreich im Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz durch die Fachdienste Ordnung und Umwelt berichtet. Den Protokollauszug aus der o.g. Ausschusssitzung können Sie der beigefügten Anlage 1 entnehmen.

Des Weiteren wurde durch den Fachdienst Umwelt eine Handlungsempfehlung „Feuerlöschteiche und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden“ mit Schreiben vom 18. Juli 2023 an die Ämter und Gemeinden übersandt. Dieses Schreiben können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Auszug aus der Niederschrift über die

4. Sitzung des Ausschusses für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz vom 17. September 2020

TOP 6

Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde
zur Bewirtschaftung von Feuerlöschteichen

Wortprotokoll:

Herr Wittkamp, Fachgebietsleiter Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen, stellt sich kurz vor.

Herr Griwahn schildert kurz den Grund dieses Gespräches. Die Brandschutzbekämpfer würden sich durch den Naturschutz in ihren Pflichtaufgaben eingeschränkt fühlen. Im vergangenen Jahr sei ein Anschreiben der unteren Naturschutzbehörden an alle Gemeinden und alle Feuerwehren versandt worden, indem daraufhin gewiesen worden sei, dass bei einem Eingriff in die Landschaft eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich sei. Dazu würden unter anderem auch die Feuerlöschteiche gehören. Dies sei der Auslöser gewesen, die untere Naturschutzbehörde in diesen Ausschuss einzuladen und in einer angemessenen Diskussionsrunde einen Konsens zwischen Natur- und Brandschutz zu finden.

Herr Scharmberg informiert, dass die Gemeinden für die Sicherstellung des Löschwassers verantwortlich seien. Es müsse eine Differenzierung zwischen natürlichen und technischen Gewässern zur Löschwasserverzeugung erfolgen. Letztere seien künstlich angelegte, mit Folie ausgelegte Teiche, die im Laufe der Jahre eine gewisse Verschmutzung erfahren würden.

Herr Wittkamp merkt an, dass das Bundesnaturschutzgesetz die entsprechenden Schutztatbestände regle. Das Land sei beauftragt worden die Biotoptypen zu definieren. Diese sogenannte Kriterienanleitung für Biotope regle verbindlich was ein Biotop sei. Seit 1995 gebe es dazu Daten zu Biotopen aus dem Landkreis Rügen. Dies führte bereits dort schon zu Konflikten mit den Gemeinden und ihren Feuerlöschteichen. Selbst ein gemeindlicher Teich könne einen Biotopcharakter aufweisen, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt seien. Dazu gebe es eine landesweite Karte, welche über das Programm „Geo.Port.VR“ eingesehen werden könne. Mit Blick auf die Sicherung der Feuerlöschteiche und den Fördermitteln durch das Innenministerium für Feuerwehrfahrzeuge seien die Gemeinden dazu aufgefordert, einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen. In der Regel würden jedoch die Feuerlöschteiche aus Kostengründen nicht entsprechend gepflegt werden und dann im Laufe der Zeit einen Biotopcharakter erhalten. Dies begründe sich aus dem § 20 Naturschutzausführungsgesetz. Die untere Naturschutzbehörde sei grundsätzlich in der Genehmigungspflicht bei Eingriffen in Biotope. Weiter seien auch die Naturschutzverbände mit zu beteiligen. Dies bedeute, dass bei einem Eingriff in ein Biotop, z. B. der Entschlammung des Feuerlöschteiches durch die Gemeinde, die untere Naturschutzbehörde verpflichtet sei, die Naturschutzverbände (BUND, NABU, Jagdbehörden und Landesfischereiverband) zu beteiligen. Dies sei ein sehr umfangreiches Verfahren. Die untere Naturschutzbehörde habe ihre Hilfe angeboten. Dazu

sei ein Schreiben an alle Gemeinden versandt worden.

Das Ansinnen sei es gewesen, den Gemeinden eine Hilfestellung zu geben. Es sollte ein Genehmigungsverfahren aufgestellt werden, welches einen geringeren Aufwand darstelle und gleichzeitig den Belangen des Natur- und Bodenschutzes sowie der unteren Wasserbehörde nachkomme.

In der Diskussion mit dem Brandschutzbedarfsplan und der Problematik, dass die Feuerlöschteiche immer wieder verschlammten und entsprechend zu gewachsen seien, würden die Genehmigungsverfahren im Rahmen des Möglichen vereinfacht. Sollte der Eingriff jedoch relativ umfangreich sein, sei die Gemeinde in der Kompensationspflicht und müsse den Eingriff entsprechend ausgleichen. Natürlich gebe es auch Mindestansprüche an diese Eingriffe. Die Teiche könnten nicht komplett entleert werden. Dadurch würde die gesetzlich zu schützende Flora und Fauna verloren gehen.

Die untere Naturschutzbehörde empfehle den Gemeinden über die Errichtung einer Zisterne nachzudenken. Dadurch würden Folgekosten verringert.

Herr Benkert merkt an, dass eine Prüfung der Feuerlöschteiche bezüglich der Schlammabsetzung nicht jährlich stattfindet. Sollte dennoch eine Verschlammung festgestellt werden, sei es wichtig eine kurzfristige Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde zu bekommen, welche Maßnahmen ohne entsprechend lange Bearbeitungszeiten kurzfristig durchgeführt werden dürften.

Herr Wittkamp stimmt den Ausführungen von Herrn Benkert zu, merkt jedoch an, dass eine entsprechende Verschlammung des Teiches über mehrere Jahre erfolge. Bei einer regelmäßigen Kontrolle bestehe die Möglichkeit frühzeitig eine entsprechende Meldung an die unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Er weist daraufhin, dass auch wenn nur geringe Maßnahmen durchgeführt werden müssen, von einer Genehmigungspflicht ausgegangen werden müsse. Gegenwärtig sei in den Monaten August und September die beste Möglichkeit entsprechende Eingriffe bei Feuerlöschteichen vorzunehmen. Eine Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr stelle kein Problem dar.

Herr Benkert führt aus, dass auch, wenn bei einer Kontrolle im Frühjahr keine Mängel festgestellt werden, jedoch im Laufe des Jahres durch ausbleibenden Regen eine Nachbesserung und dann eine entsprechend kurzfristige Lösung gefunden werden müsse.

Herr Wittkamp signalisiert, dass er gerne für eine schnelle Lösung oder sogar einen Ortstermin bereit stehen würde.

Herr Benkert erfragt, ob eine Anmeldung bei extremen Problemen eine kurzfristige Begutachtung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen werde.

Herr Wittkamp merkt an, dass immer der Einzelfall betrachtet werden müsse. Die Gemeinden seien informiert und sensibilisiert, sich im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung um die Feuerlöschteiche zu kümmern. Langfristig plädiere er jedoch für den Bau von Zisternen.

Herr Scharmberg informiert, dass die kleineren Gemeinden nicht verstehen würden, dass der Wasser- und Bodenverband die Gräben jedes Jahr mit entsprechenden Geräten bearbeiten dürften, jedoch die Gemeinden ihre Feuerlöschteiche nicht. Deshalb habe er eingangs auf die künstlich angelegten Teiche verwiesen.

Herr Wittkamp führt an, dass der Wasser- und Bodenverband der unteren Naturschutzbehörde einen Jahresplan vorlegen müsse, welcher mit dem Landkreis abgestimmt werde. Die Löschteiche hätten einen Sonderstatus. Herr Wittkamp weist daraufhin, dass er gerne zu den Gemeindevertretungen eingeladen werden könne, um dies dort ebenfalls zu erörtern.

Herr Griwahn fasst den Sachverhalt kurz zusammen. Wenn in einer Gemeinde ein Notstand bezüglich eines Löschteiches eintritt, könne sich jederzeit an die untere Naturschutzbehörde gewendet werden um eine kurzfristige Lösung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu finden.

Herr Griwahn bedankt sich bei Herrn Wittkamp für das Gespräch.

Herr Scharmberg verlässt den Sitzungsraum um 17:27 Uhr.

Stralsund, 26.07.2023

gez. Bastian Köhler

Dienststelle/Unterschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Städte und Gemeinden des Landkreises
Vorpommern-Rügen
gemäß Verteiler**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 44.30 1.02-01-2020
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Umwelt
Fachgebiet / Team: 44.30 Untere Naturschutzbehörde
Auskunft erteilt: Andre Wittkamp
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
513
Zimmer:
Telefon: 03831/357-3170
Fax: +49 (3831) 357 44 3100
E-Mail: Andre.wittkamp@lk-vr.de
Datum: 18. Juli 2023

Feuerlöschteiche und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden; hier: Handlungsempfehlungen für die Gemeinden aus der Sicht des Bodenschut- zes, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ziel ist, Ihnen eine Handlungs- bzw. Beantragungshandreichung zu übergeben, damit bei geplanten Sanierungen von Brandschutzteichen (Kleingewässern) ggf. i.V.m. den Brandschutzplänen, die Genehmigungsverfahren möglichst schnell abgehandelt werden können. Dazu bedarf es Mindeststandards im Hinblick auf die Antragsunterlagen, die nachfolgend vom jeweiligen Fachgebiet aufgelistet werden:

1. Belange des Bodenschutzes und der Abfallüberwachung (Herr Dr. Liebelt FGL 44.10):

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung oder eines wasserrechtlichen Gewässerausbautatbestandes ist der Umgang mit dem anfallenden Baggergut zu klären.

Es gilt der Grundsatz des Vorranges der Verwertung von Abfällen gegenüber ihrer Beseitigung. Die Verwertung des Baggergutes unterliegt (auch) bodenschutzrechtlichen Ansprüchen.

Verwertung am Herkunftsort

Die Verwertung des Baggergutes am Herkunftsort (Randbereich des Gewässers) unterliegt keinen Einschränkungen - § 12 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Verwertung im Landschaftsbau, Rekultivierungsmaßnahmen

Es gelten die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 BBodSchV. Danach darf durch Art, Menge, Schadstoffgehalte etc. die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen werden und es ist mindestens eine Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Buchstabe a und c Bundes-Bodenschutzgesetz) wiederherzustellen oder nachhaltig zu sichern. Der notwendige Untersuchungsumfang für Baggergut und Aufbringungsfläche sollte mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder zur Herstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Vorsorgepflichten werden durch die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung erfüllt. Beratend tätig werden die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen. (§ 17 Abs. 12 Bundes-Bodenschutzgesetz).

In Mecklenburg-Vorpommern ist dies die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH. Mit dieser ist der notwendige Untersuchungsumfang für Baggergut und Aufbringungsfläche abzustimmen.

2. Belange der Unteren Wasserschutzbehörde (Frau Dobbert FGL 44.20)

Grundsätzlich wird zwischen den künstlich angelegten und natürlichen Teichen unterschieden.

Künstlich angelegte Löschwasserteiche

Solche sind in der Regel umzäunt, haben eine befestigte Zufahrt und werden nicht aus einem oberirdischen Gewässer gespeist. D. h. sie sind nicht in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und werden durch die Wasserbehörde als Anlagen betrachtet.

Selten und nicht zuletzt aus Kostengründen könnte wasserrechtlich der Fall relevant sein, dass die Gemeinde zum Zwecke der Speisung des Löschwasserreservoirs mit Grundwasser das Abteufen eines Brunnens vorsieht.

Hier wäre zunächst eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG (Erdaufschlüsse) erforderlich.

Sollte die Errichtung einer neuen Anlage als Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe zu einem oberirdischen Gewässer geplant werden, so ist auch dieses Vorhaben anzeigepflichtig gemäß § 82 LWaG (Anlage an einem Gewässer).

Natürliche stehende Gewässer

Natürliche Teiche und Weiher wurden durch Gemeinden als Löschteiche deklariert, als es noch keine andere Möglichkeit zur Vorhaltung des Löschwassers (z. B. aus dem öffentlichen TW-Netz) gab.

Werden solche Teiche im Zuge der Sanierung wesentlich umgestaltet (z. B. vergrößert, vertieft, wesentliche Veränderungen der Böschungen vorgenommen, Verbindung zu den fließenden Gewässern geschaffen usw.) liegt hier ein Ausbautatbestand gemäß § 67 Abs.2 WHG vor.

Die Prüfung, ob es sich bei der Sanierung eines natürlichen Löschwasserteiches um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG und somit um Genehmigungstatbestand nach § 68 Abs. 2 WHG handelt, entscheidet die untere Wasserbehörde. Sie ist im Vorfeld unbedingt zu beteiligen.

Entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung einer Genehmigung zum Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG, entfallen alle anderen Einzelentscheidungen, u. a. auch naturschutzrechtlichen Genehmigungen, da die Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG konzentrierende Wirkung entfaltet.

Sollte dagegen lediglich eine befestigte Wasserentnahmestelle im Böschungsbereich des Teiches, z. B. mit einem Saugrohr oder Saugschacht geplant werden, unterliegt dieses Vorhaben der Anzeigepflicht nach § 82 LwaG (Anlage an bzw. in einem Gewässer).

3. Belange der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Wittkamp FGL Naturschutz)

Bei Kleingewässer, auch wenn diese als Brandschutzteiche bezeichnet werden und ggf. sogar in der Ortslage liegen, handelt es sich im Regelfall um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. Demzufolge sind geplante Sanierungs- bzw. Entschlammungsmaßnahmen als Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz zu formulieren. Bei Folienteichen, so die Empfehlung, sollte ebenfalls die UNB informiert werden, da regelmäßig Artenschutzbelange betroffen sind und Ausnahmen beantragt werden müssen.

Den Antragsunterlagen sind folgende Angaben beizufügen:

Antragsteller, Lageplan mit Flur- und Flurstückbezeichnung, wobei im Lageplan klar ersichtlich sein muss, an welcher Stelle der Eingriff stattfinden soll. Auch der Umfang der Maßnahme muss eindeutig dargestellt sein. Darüber hinaus sind die Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der zuvor benannten boden- und wasserschutzrechtlichen Belange in einem kurzen Text zu beschreiben.

Bei der Projektbeschreibung ist zwingend darauf zu achten, dass nicht der gesamte Teich entschlammt wird. Teile der Sumpf- und Gewässervegetation mit ihrer Kleintierfauna sind von den Baggermaßnahmen auszunehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine schnelle und direkte Neubesiedelung des Gewässers erfolgen kann. Diese Areale müssen in Zusammenarbeit mit der UNB abgestimmt werden.

Wichtigste Voraussetzung für gute Lebensbedingungen für im oder am Gewässer lebende Tier- und Pflanzenarten ist, dass jegliche Maßnahmen unterlassen werden, die das Kleingewässer bzw. die sich natürlich entwickelnde Lebensgemeinschaft negativ beeinflussen können. Hierzu würden in jedem Falle eine Umnutzung des Gewässers zu einem Fischteich oder die Wassergeflügelhaltung zählen und als nicht genehmigungsfähig anzusehen sein.

Sollten Gehölze oder Bäume entfernt werden müssen, so sind auch diese Maßnahmen im Lageplan darzustellen bzw. im beigefügten Text zu beschreiben.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Entschlammung grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. Oktober zulässig. Soweit Holzungsarbeiten notwendig werden, sind diese ebenfalls im o.g. Zeitraum durchzuführen. Insofern muss frühzeitig mit der Planung begonnen werden.

Es wird dringend empfohlen, einen Ortstermin am Anfang eines Jahres mit den o.g. zuständigen Behörden durchzuführen, um im Vorfeld der Beantragung die Maßnahmen abzustimmen, Zeit für die Planung zu haben, um dadurch eine Genehmigungsfähigkeit zu erzielen.

Sollten Sie darüber hinausgehende Fragen haben, so stehen Ihnen die jeweiligen Fachgebietsleiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter